



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 33/2014

3. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1346

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. September 2014 Seite 1378

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 2. September 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Medienkommunikation, im Bachelorstudiengang Informatik und Kommunikationswissenschaften oder im Bachelorstudiengang Psychologie oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind der Erwerb erweiterter und vertiefter medienpsychologischer Kenntnisse sowie erweiterter und vertiefter Kenntnisse im Bereich der kognitiven Psychologie und Instruktionspsychologie im Hinblick auf Lehr- und Lernprozesse. Des Weiteren soll eine Vertiefung von Schlüsselkompetenzen wie Fähigkeit zur Teamarbeit, Durchführung selbstständiger sowie teambasierter Forschungsprojekte, Projektmanagement, Moderations- und Medienkompetenz erzielt werden. Die Fähigkeiten zur Anwendung empirisch-quantitativer Forschungsmethoden sollen ausgebaut werden, um den Absolventen die eigenständige Beantwortung komplexer Fragestellungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden in Ergänzungsmodulen anschlussfähige Kenntnisse anderer Fächer vermittelt. Die Absolventen des konsekutiven Masterstudienganges Medien- und Instruktionspsychologie werden durch ihre Ausbildung dazu befähigt, Gestaltungsempfehlungen für mediale Angebote und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit eben diesen Angeboten mit besonderem Fokus auf die involvierten psychologischen Prozesse zu geben. Weiterhin sind sie dazu

in der Lage, Medienangebote in spezifischen Nutzungskontexten anhand geeigneter Kriterien zu evaluieren.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

Modul I Grundlagen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie,
10 LP (Pflichtmodul)

Modul II Methodenvertiefung, 8 LP (Pflichtmodul)

2. Schwerpunktmodule:

Modul III Virtual Environments, 12 LP (Pflichtmodul)

Modul IV Multimedia Design, 12 LP (Pflichtmodul)

Modul V Film und Fernsehen, 12 LP (Pflichtmodul)

Modul VI Interaktive Lernmedien, 12 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten zwei Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul VII.a Forschungsvertiefung Medienpsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VII.b Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen VIII.a bis VIII.g sind zwei Module auszuwählen. Studierenden, die bisher keinen akademischen Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Psychologie erlangt haben, wird das Modul VIII.a Psychologie (B) empfohlen. Studierenden, die bereits über einen solchen Abschluss verfügen, wird das Modul VIII.b Medieninformatik empfohlen. Bereits im Bachelorstudiengang belegte Module können im Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie nicht nochmals gewählt werden.

Modul VIII.a Psychologie (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.b Medieninformatik, 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.c Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.d Germanistik (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.e Pädagogik (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.f Soziologie (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul VIII.g Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (B), 12 LP
(Wahlpflichtmodul)

5. Modul Master-Arbeit:

Modul IX Master-Arbeit, 18 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium Medien- und Instruktionspsychologie beinhaltet eine Vertiefung der Kenntnisse aus den Bereichen Medienpsychologie und Instruktionspsychologie, wie z. B. kognitive und motivationale Prozesse beim Lernen mit neuen Medien, empirisch-quantitative Forschungsmethoden, die Vermittlung von vertieftem Wissen über die psychologischen Grundlagen der Mediennutzung und Medienwirkung und im Allgemeinen Vertiefung des Wissens über das Zusammenspiel medialer Angebote und psychologischer Prozesse. Die Grundlage dafür bilden Kenntnisse aus der Psychologie, die entweder bereits im Rahmen der Bachelorausbildung erworben wurden oder aber zu Beginn des Masterstudiums erworben werden. Um die Studierenden in die Lage zu versetzen, eigenständig relevante wissenschaftliche Fragestellungen in den genannten Bereichen beantworten zu können, werden zunächst grundlegende Inhalte der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie sowie Inhalte zu quantitativ-empirischer Sozialforschung wiederholt und anschließend themenzentriert vertieft. Eine erste Erprobung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erfolgt in einer Forschungsvertiefung, in der über zwei Semester hinweg eine empirische Studie zu einem der Forschungsschwerpunkte geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Die Studierenden werden so auf die eigenständige

wissenschaftliche Arbeit während der Masterarbeit vorbereitet. Ferner werden zusätzliche Kenntnisse in zwei der nachfolgend genannten Ergänzungsmodule erworben: Psychologie, Wirtschaft, Marketing und Medienrecht, Medieninformatik, Germanistik, Pädagogik, Soziologie oder Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:					
Modul I Grundlagen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie	Medienpsychologie 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL schriftlicher Bericht Instruktionspsychologie 150 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Klausur				300 AS / 10 LP
Modul II Methodenvertiefung	Vertiefung Allgemeines Lineares Modell 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Klausur	Multivariate statistische Auswertungsverfahren 120 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Klausur			240 AS / 8 LP
2. Schwerpunktmodule:					
Modul III Virtual Environments	Kognitive und emotionale Verarbeitung virtueller Umgebungen 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Digital Game Studies 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PVL schriftlicher Bericht über VP- Stunden PL Hausarbeit			360 AS / 12 LP
Modul IV Multimedia Design	Multimediale Lernmedien I 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation	Multimediale Lernmedien II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation PVL schriftlicher Bericht über VP- Stunden PL Klausur			360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul V Film und Fernsehen			Filmpsychologie 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation	Film und Fernsehen im Wandel 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation und Moderation PL Hausarbeit	360 AS / 12 LP
Modul VI Interaktive Lernmedien			Interaktive Lernmedien I 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation PL Klausur	Interaktive Lernmedien II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation PL Klausur	360 AS / 12 LP
3. Vertiefungsmodule: Aus den nachfolgenden Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.					
Modul VII.a Forschungsvertiefung Medienpsychologie		Forschungsvertiefung Medienpsychologie I 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) 2 PVL Präsentation und Moderation, schriftliche Ausarbeitung	Forschungsvertiefung Medienpsychologie II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Forschungsbericht		360 AS / 12 LP
Modul VII.b Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie		Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie I 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Präsentation mit Moderation	Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie II 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Forschungsbericht		360 AS / 12 LP
4. Erganzungsmodule: Aus den nachfolgend genannten Erganzungsmodulen VII.a bis VIII.g sind zwei Module auszuwahlen. Studierenden, die bisher keinen akademischen Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Psychologie erlangt haben, wird das Modul VIII.a Psychologie (B) empfohlen. Studierenden, die bereits ber einen solchen Abschluss verfgen, wird das Modul VIII.b Medieninformatik empfohlen. Bereits im Bachelorstudiengang belegte Module knnen im Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie nicht nochmals gewahlt werden.					

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul VIII.a Psychologie (B)	Kognition I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur Gewählte Vorlesung 1 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Gewählte Vorlesung 2 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur Gewählte Vorlesung 3 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Gewählte Vorlesung mit Übung 180 AS 4 LVS (V2/S0/PL2) PL Klausur Hauptseminar Medieninformatik 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat PL Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Modul VIII.b Medieninformatik		Gewählte Vorlesung 1 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Organisation und Personal (BWL II-c) 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PVL Referat PL Hausarbeit Gewählte Vorlesung 2 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur		360 AS / 12 LP
Modul VIII.c Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (B)					

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul VIII.d Germanistik (B)		Gewählte Vorlesung 1 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL Klausur	Gewählte Vorlesung 2 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PVL Klausur Gewähltes Seminar 180 AS 2 LVS (V0/S2/Ü0) PL Hausarbeit		360 AS / 12 LP
Modul VIII.e Pädagogik (B)		Gewählte Vorlesung 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Angebot 1 240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) 2 PL Klausuren oder Angebot 2 240 AS 4 LVS (V4/S0/Ü0) PL Klausur		360 AS / 12 LP
Modul VIII.f Soziologie (B)		Allgemeine Soziologie: Grundlagen 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Gewählte Vorlesung 1 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur Gewählte Vorlesung 2 120 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur		360 AS / 12 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science
STUDIENABLAUFPPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul VIII.g Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (B)		Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur	Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften II 90 AS 2 LVS (V2/S0/Ü0) PL Klausur		360 AS / 12 LP
5. Modul Master-Arbeit:					
Modul IX Master-Arbeit				Kolloquium zur Masterarbeit 540 AS 2 LVS (V0/S0/K2) PL Masterarbeit	540 AS / 18 LP
Gesamt LVS	14	14	10	6	44
Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl: Modul VII.a, Modul VIII.a, Modul VIII.e)	960	960	780	900	3600 AS / 120 LP
PL PVL AS LP LVS VP-Stunden	Prüfungsleistung Prüfungsvorleistung Arbeitsstunden Leistungspunkte Lehrveranstaltungsstunden Versuchspersonenstunden	V S Ü T P	Vorlesung Seminar Übung Tutorium Praktikum	E K PR	Exkursion Kolloquium Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Basismodul

Modulnummer	I
Modulname	Grundlagen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden die Grundlagen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie vermittelt. Damit wird das Ziel verfolgt, zu Beginn des Masterstudiums eine gemeinsame Wissensbasis herzustellen. Die Inhalte der übrigen Module bauen auf diesen Grundlagen auf.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse der grundlegenden Theorien und Paradigmen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie als Grundlage für das weitere Studium</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Medienpsychologie (2 LVS) • S: Instruktionspsychologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und Moderation im Seminar Medienpsychologie für die Prüfungsleistung zum Seminar Medienpsychologie • 30-minütige Präsentation und Moderation im Seminar Instruktionspsychologie für die Prüfungsleistung zum Seminar Instruktionspsychologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Bericht (Umfang 5 Seiten, Bearbeitungszeit 1 Woche) zum Seminar Medienpsychologie • 60-minütige Klausur zum Seminar Instruktionspsychologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Bericht zum Seminar Medienpsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zum Seminar Instruktionspsychologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Basismodul

Modulnummer	II
Modulname	Methodenvertiefung
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden die bereits bestehenden quantitativ-sozialwissenschaftlichen Kenntnisse zunächst wiederholt und anschließend vertieft. Das Modul baut auf bestehenden Kenntnissen zum Allgemeinen Linearen Modell auf. Es werden weiterführende Auswertungsverfahren wie beispielsweise multivariate Varianzanalyse, Mediator-/Moderatoranalysen, Strukturgleichungsmodelle und konnektionistische Modelle eingeführt, die in den weiteren Master-Veranstaltungen Anwendung finden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Kenntnisse der Logik vertiefender statistischer Analyseverfahren, Fähigkeit zur Anwendung der Analyseverfahren und zur Interpretation der Ergebnisse</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Vertiefung Allgemeines Lineares Modell (2 LVS) • S: Multivariate statistische Auswertungsverfahren (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zum Seminar Vertiefung Allgemeines Lineares Modell • 90-minütige Klausur zum Seminar Multivariate statistische Auswertungsverfahren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Vertiefung Allgemeines Lineares Modell, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zum Seminar Multivariate statistische Auswertungsverfahren, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	III
Modulname	Virtual Environments
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Im Modul werden virtuelle Umgebungen thematisiert, die sich inzwischen als wichtiger Forschungsgegenstand der Medienpsychologie etabliert haben. Zu virtuellen Umgebungen zählen dabei Virtual und Augmented Reality ebenso wie Computer- und Videospiele. Im Zentrum der Betrachtung stehen mentale Verarbeitungsprozesse, die während der Nutzung von virtuellen Umgebungen ablaufen, sowie Medienwirkungsaspekte, die aus der Nutzung heraus resultieren. In diesem Rahmen werden ebenso soziale Prozesse der Nutzung virtueller Umgebungen thematisiert.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von aktuellem Wissen zu verschiedenen Formen virtueller Umgebungen, Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes, Durchführung von Studien zu aktuellen Fragestellungen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Kognitive und emotionale Verarbeitung virtueller Umgebungen (2 LVS) • S: Digital Game Studies (2 LVS) <p>Es sind 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie) zu absolvieren.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer sollten über grundlegende Kenntnisse der Medienpsychologie verfügen. Dies betrifft insbesondere die kognitive und emotionale Verarbeitung medialer Stimuli sowie Aspekte der Medienwirkung.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Kognitive und emotionale Verarbeitung virtueller Umgebungen • 30-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Digital Game Studies • schriftlicher Bericht (Umfang 3 Seiten, Bearbeitungszeit 1 Woche) über die Ableistung von 15 Versuchspersonenstunden an der Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	IV
Modulname	Multimedia Design
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Wissen über kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien, Gestaltungsempfehlungen und Forschung zu multimedialen Lernmedien sowie von Wissen über kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lernen mit multimedialen Medien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien zum Lehren und Lernen mit multimedialen Medien • experimentell überprüfte Gestaltungsempfehlungen zu multimedialen Lernmedien • kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lehren und Lernen • aktuelle Forschungsbefunde zum Lehren und Lernen mit multimedialen Medien <p>sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Multimediale Lernmedien I (2 LVS) • S: Multimediale Lernmedien II (2 LVS) <p>Es sind 15 Versuchspersonenstunden in Studien der Professur E-Learning und Neue Medien zu absolvieren.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 60-minütige Präsentation mit Moderation in den beiden Seminaren • schriftlicher Bericht (Umfang 3 Seiten, Bearbeitungszeit 1 Woche) über die Ableistung von 15 Versuchspersonenstunden an der Professur E-Learning und Neue Medien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Lehrinhalten der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.
-------------------------	--

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	V
Modulname	Film und Fernsehen
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden psychologische Aspekte der Film- und Fernsehrezeption thematisiert. Im Zentrum stehen kognitive und emotionale Prozesse während der Rezeption sowie Medienwirkungsaspekte. Themenschwerpunkte umfassen beispielsweise das kognitive Filmverstehen, Protagonistenidentifikation, Auswirkungen auf die emotionale Befindlichkeit und Werbewirkung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Vermittlung von aktuellem Wissen zur Verarbeitung filmischer Stimuli, Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes, Durchführung von Studien zu aktuellen Fragestellungen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Filmpsychologie (2 LVS) • S: Film und Fernsehen im Wandel (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer sollten über Basiswissen der Medienpsychologie bzw. Filmwissenschaft verfügen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Filmpsychologie • 30-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Film und Fernsehen im Wandel
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang 25 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu einem der beiden Seminare
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Schwerpunktmodul

Modulnummer	VI
Modulname	Interaktive Lernmedien
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vermittlung von Wissen über kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien, Gestaltungsempfehlungen und Forschung zu interaktiven Lernmedien sowie von Wissen über kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lernen mit interaktiven Medien</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Anwendungskompetenzen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • kognitionspsychologische und konnektionistische Theorien zum Lehren und Lernen mit interaktiven Medien • Gestaltungsempfehlungen zu interaktiven Lernmedien • kognitive, motivationale und emotionale Prozesse beim Lehren und Lernen • aktuelle Forschungsbefunde zum Lehr-Lern-Kontext im Bereich interaktive Medien <p>sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz sowie Präsentationstechniken</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Interaktive Lernmedien I (2 LVS) • S: Interaktive Lernmedien II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation mit Moderation zum Seminar Interaktive Lernmedien I für die Prüfungsleistung zu Interaktive Lernmedien I • 30-minütige Präsentation mit Moderation zum Seminar Interaktive Lernmedien II für die Prüfungsleistung zu Interaktive Lernmedien II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zum Seminar Interaktive Lernmedien I • 60-minütige Klausur zum Seminar Interaktive Lernmedien II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zum Seminar Interaktive Lernmedien I, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zum Seminar Interaktive Lernmedien II, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VII.a
Modulname	Forschungsvertiefung Medienpsychologie
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul bearbeiten die Studierenden in einem Seminar über zwei Semester in kleinen Gruppen aktuelle Forschungsfragestellungen zu einem ausgewählten Bereich der Medienpsychologie. Dabei werden im ersten Semester der aktuelle Stand der Forschung sowie ein Forschungsdesign erarbeitet. Im zweiten Semester werden die geplanten Studien durchgeführt und ausgewertet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines eigenen Forschungsprojekts in der Projektgruppe</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsvertiefung Medienpsychologie I (2 LVS) • S: Forschungsvertiefung Medienpsychologie II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer sollten sicher in der Anwendung quantitativ-empirischer Forschungsmethoden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation und Moderation zum Seminar Forschungsvertiefung Medienpsychologie I • schriftliche Ausarbeitung (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen) zum Seminar Forschungsvertiefung Medienpsychologie I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht in der Projektgruppe (Umfang 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum Seminar Forschungsvertiefung Medienpsychologie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VII.b
Modulname	Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie
Modulverantwortlich	Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Anwendung der Kenntnisse im Bereich der Instruktionspsychologie/ der Lehr-/Lernforschung, Vertiefung der selbstständigen Konzeptions-, Durchführungs- und Auswertungsfähigkeiten experimenteller Studien</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Vorbereitung und Durchführung eines experimentellen Forschungsvorhabens im Bereich Instruktionspsychologie, mit Zielstellung einer wissenschaftlichen Publikation, Vertiefung der Fähigkeit zur Teamarbeit, Moderations- und Medienkompetenz</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie I (2 LVS) • S: Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Teilnehmer sollten sicher in der Anwendung quantitativ-empirischer Forschungsmethoden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige interaktive Gestaltung (Präsentation mit Moderation) eines im Team erarbeiteten Themas zum Seminar Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsbericht in der Projektgruppe (Umfang 25 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum Seminar Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie II
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.a
Modulname	Psychologie (B)
Modulverantwortlich	Studiendekan Psychologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden die Grundlagen der Psychologie vermittelt. Dazu zählen die grundlegenden Theorien über kognitive, emotionale und motivationale Verarbeitungsprozesse im Gehirn sowie das daraus resultierende (soziale) Verhalten. Die vermittelten Inhalte bilden die Grundlage für die Erforschung des Erlebens, Verhaltens und Lernens in Mediennutzungskontexten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erlangen von grundlegenden Kenntnissen der Psychologie, Kenntnis der zentralen Theorien und Paradigmen der Psychologie, Kenntnis der Grundlagen psychologischer Forschung</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <p>Die folgende Vorlesung muss belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition I (2 LVS) <p>Aus folgenden Vorlesungen sind drei auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Kognition II (2 LVS) • V: Einführung in die Emotionspsychologie (2 LVS) • V: Einführung in die Motivationspsychologie (2 LVS) • V: Sozialpsychologie (2 LVS) • V: Biopsychologie (2 LVS) • V: Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie (2 LVS) • V: Pädagogische Psychologie (2 LVS) • V: Evolutionäre Theorien des Verhaltens (2 LVS) <p>Lehrveranstaltungen, die bereits im vorherigen Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang Medienpsychologie und Instruktionspsychologie nicht nochmals gewählt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul Psychologie wird allen Studierenden empfohlen, die bisher keinen akademischen Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Psychologie erlangt haben, da die Inhalte des Masterstudiengangs darauf aufbauen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • jeweils 90-minütige Klausur zu jeder der vier belegten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu jeder der vier belegten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 - jeweils Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.b
Modulname	Medieninformatik
Modulverantwortlich	Professur Medieninformatik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Veranstaltungen zu Mensch Computer Interaktion I führen in die grundlegenden Aspekte der Gestaltung von Benutzungsoberflächen ein. Ausgehend von den Möglichkeiten und Restriktionen der menschlichen Wahrnehmung und Informationsverarbeitung werden Aspekte, Regeln und Methoden erläutert, die es ermöglichen, bedienfreundliche Oberflächen zu konzipieren. Zusätzlich erwerben die Studierenden basale Kenntnisse über Scripting-Sprachen, die auch in anderen Bereichen des Studiums Anwendung finden.</p> <p>Die Veranstaltungen zu Mensch Computer Interaktion II bauen auf Mensch Computer Interaktion I auf und vermitteln jenseits klassischer Desktop-Oberflächen weitere Aspekte der Mensch-Computer Interaktion, etwa im komplexeren technischen Umfeld wie bei Multimediaanwendungen, Leitständen, mobilen Geräten, Touch-Interfaces, oder auch bei der Interaktion mit Robotern. Hier stoßen klassische Methoden an die Grenzen, weshalb auch weitergehende Methoden wie zum Beispiel Design Thinking diskutiert werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können klassische Benutzungsoberflächen so konzipieren, dass die Bedienbarkeit der Software gewährleistet ist. Sie können außerdem einfache Programmieraufgaben bearbeiten. Die Studierenden können auch spezielle und unorthodoxe Anwendungen im Sinne einer optimalen Bedienbarkeit konzipieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Praktikum und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Hauptseminar Medieninformatik (2 LVS) <p>Aus folgenden Angeboten ist eine Vorlesung und das zugehörige Praktikum auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Mensch Computer Interaktion I (2 LVS) • P: Mensch Computer Interaktion I (2 LVS) • V: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS) • P: Mensch Computer Interaktion II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zum Hauptseminar Medieninformatik ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütiges Referat im Hauptseminar Medieninformatik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur gewählten Vorlesung • Hausarbeit (Umfang ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Wochen) zum Hauptseminar Medieninformatik

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur zur gewählten Vorlesung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich• Hausarbeit zum Hauptseminar Medieninformatik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.c
Modulname	Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (B)
Modulverantwortlich	Studiendekan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Vermittlung von vertieften Kenntnissen aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung, Marketing und Medienrecht</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten zu betriebswirtschaftlichen und medienrechtlichen Phänomenen in unterschiedlichen Zusammenhängen sowie zu Fragen des Marketing</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Organisation und Personal (BWL II-c) (2 LVS) <p>Aus folgenden Vorlesungen sind zwei auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Recht der Information und Kommunikation II (2 LVS) • V: Marketinginstrumente II (Marketing-Mix) (2 LVS) • V: Marketingmanagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlen werden Grundkenntnisse zu Wirtschaft, Marketing und Medienrecht
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung zu Organisation und Personal (BWL II-c) ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütiges Referat im Seminar Organisation und Personal (BWL II-c)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen entsprechend der Wahl der Lehrveranstaltungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) zu Organisation und Personal (BWL II-c) • jeweils 60-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zu Organisation und Personal (BWL II-c), Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • jeweils Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1 – jeweils Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.d
Modulname	Germanistik (B)
Modulverantwortlich	Professur Germanistische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Germanistik als Wissenschaft von der deutschen Sprache, Literatur und Kultur (sowie ihrer Geschichte) im europäischen Kontext einer industriellen Wissensgesellschaft und Medienwelt kann einen zentralen und nach vielen Seiten hin impulsgebenden Bereich darstellen.</p> <p>An der Technischen Universität Chemnitz beschäftigt sich die Germanistik mit der Erforschung und Vermittlung von sprachlich-kommunikativen und literarisch-kulturellen Inhalten in ihrer jeweiligen historischen Bedingtheit.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Teilgebieten Sprachwissenschaft, Mediävistik, Literaturwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. Die Gegenstände leisten einen Beitrag zum qualifizierten Umgang mit Sprache und Literatur. Es wird die Voraussetzung für eine kritische Förderung der Reflexionsfähigkeit bezüglich kommunikativer und literarischer Abläufe geschaffen, auf eine grundlegende Methodenkompetenz gezielt und somit am Aufbau einer (meta) kommunikativen Schlüsselqualifikation gearbeitet.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <p>Aus folgenden sechs Vorlesungen sind zwei Vorlesungen aus unterschiedlichen Fachteilgebieten auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sprachwissenschaft - <i>Sprachsystem/Strukturaspekte</i> (2 LVS) • V: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation/Gebrauchsaspekte</i> (2 LVS) • V: Mediävistik - <i>Aspekte mediävistischer Forschung</i> (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft - <i>Aspekte Literaturwissenschaft</i> (2 LVS) • V: Literaturwissenschaft - <i>Antike und europäische Literatur</i> (2 LVS) • V: Deutsch als Fremdsprache - <i>Einführung in Deutsch als Fremdsprache und Zweitsprache</i> (2 LVS) <p>Aus nachfolgenden Seminaren ist ein Seminar aus einem Fachteilgebiet, in dem zuvor eine Vorlesung besucht wurde, zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Sprachwissenschaft - <i>Kommunikation</i> (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft - <i>Gebrauchsaspekte</i> (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft - <i>Theorien, Modelle, Methoden</i> (2 LVS) • S: Sprachwissenschaft - <i>Strukturaspekte</i> (2 LVS) • S: Mediävistik - <i>Sprachgeschichte</i> (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft - <i>Autor, Werk, Epoche</i> (2 LVS) • S: Literaturwissenschaft - <i>Literaturgeschichte und Gattungspoetik</i> (2 LVS) • S: Deutsch als Fremdsprache - <i>Grundlagen des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</i> (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar): <ul style="list-style-type: none">• je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: <ul style="list-style-type: none">• Hausarbeit (Umfang ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 8 Wochen) zum gewählten Seminar
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.e
Modulname	Pädagogik (B)
Modulverantwortlich	Professur Allgemeine Erziehungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Grundlagen der Erziehungswissenschaft, der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, der Allgemeinen Fachoffenen Didaktik, der interkulturellen Pädagogik und der Bildungsforschung</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Grundlegende Kenntnisse in den Fragestellungen, Theorien und Methoden der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung. Aus den folgenden beiden Vorlesungen ist eine Vorlesung auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Erziehungswissenschaft (2 LVS) • V: Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung (2 LVS) <p>Aus den nachfolgenden beiden Vorlesungsangeboten ist eines auszuwählen:</p> <p>Angebot 1: „Interkulturalität und internationaler Vergleich von Bildung“</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik (2 LVS) • V: Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (2 LVS) <p>Angebot 2: „Allgemeine Fachoffene Didaktik“</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I (2 LVS) • V: Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei oder drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft oder 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung und bei Wahl des Angebotes 1: • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik und 60-minütige Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich oder bei Wahl des Angebotes 2: • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I und zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erziehungswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <i>oder</i> • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Erwachsenenbildung und Weiterbildung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich und bei Wahl des Angebotes 1: • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Interkulturelle Pädagogik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich <i>und</i> • Klausur zur Vorlesung Das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich oder bei Wahl des Angebotes 2: • Klausur zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik I und zur Vorlesung Einführung in die Allgemeine Fachoffene Didaktik II, Gewichtung 2 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.f
Modulname	Soziologie (B)
Modulverantwortlich	Studiendekan Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Die Studierenden lernen die grundlegenden Theorien der Soziologie kennen und erhalten Einblicke in ausgewählte spezielle Soziologien. Da mediale Phänomene nur unter Berücksichtigung des sozialen Kontexts vollständig verstanden werden können, ergeben sich weitreichende Implikationen für medien- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen.</p> <p>Qualifikationsziele: Kenntnis grundlegender Theorien der Soziologie und der Pädagogik, Kenntnis von Implikationen soziologischer Theorien für kommunikations- und medienwissenschaftliche Fragestellungen</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Allgemeine Soziologie: Grundlagen (2 LVS) <p>Zusätzlich sind zwei der folgenden Vorlesungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die politische Soziologie (2 LVS) • V: Einführung in die Gesundheitssoziologie (2 LVS) • V: Arbeits- und Industriesoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Allgemeine Soziologie: Grundlagen • je eine 90-minütige Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Allgemeine Soziologie: Grundlagen, Gewichtung 1 • je eine Klausur zu den beiden gewählten Vorlesungen, Gewichtung jeweils 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	VIII.g
Modulname	Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (B)
Modulverantwortlich	Professur Interkulturelle Kommunikation
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Relevanz interkultureller Kommunikation in multikulturellen Gesellschaften und transnationalen Beziehungen (unter Bedingungen der Globalisierung); Klärung von theoretischen Grundbegriffen wie „Kultur“, „Interkulturalität“, „Kommunikation“, „Kompetenz“; exemplarische Einsichten in Forschungs- und Praxisfelder wie z. B.: interkulturelle Kommunikation/Kompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Arbeitswelt von international operierenden Fach- und Führungskräften • in Behörden und Institutionen wie z. B. Kindergarten, Schule, Hochschule und andere Bildungs- und Erziehungseinrichtungen; Sozialämter; Polizei, Militär; Verwaltungsbehörden; Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Medizin, Psychiatrie, psychologische Beratung und Therapie), etc. • in der Entwicklungshilfe • bei Einsätzen in Krisengebieten • im Auslandsstudium • im Tourismus • in bikulturellen Ehen und Partnerschaften, usw.; <p>Vermittlung von exemplarischen länderspezifischen Kenntnissen, methodischen Ansätzen bei der Erforschung interkultureller Kommunikation, von Kenntnissen über die Förderung interkultureller Kompetenz in interkulturellen Trainings (Typen, Konzeption und Evaluation interkultureller Trainings) sowie verwandten Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aneignung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der interkulturellen Kommunikation und Kompetenz (theoretische Grundbegriffe und Modelle, exemplarische empirische Befunde, Forschungsmethoden, Anwendungsbereiche, Qualifizierungs-/Trainingsverfahren); Beitrag zur Qualifizierung von Universitätsabsolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur interkulturellen Kommunikation/Kooperation in multikulturellen Gesellschaften und den internationalen Praxisfeldern einer globalisierten Welt; Förderung von kulturbezogener Differenzsensibilität, von Methoden- und Reflexionskompetenz im Sinne einer (meta-)kommunikativen Schlüsselqualifikation („soft skill“ in kulturell komplex strukturierten Berufsfeldern)</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz [nach Kapazität mit Tutorium] (2 LVS) • V: Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten [nach Kapazität mit Tutorium] (2 LVS) • V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I (2 LVS) • V: Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften II (2 LVS)

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten • 60-minütige Klausur zu den Vorlesungen Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Interkulturelles Training: Qualifizierungsbedarf und Qualifizierungsmaßnahmen in verschiedenen Kontexten, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu den Vorlesungen Kulturelle Differenz, Alterität und Fremdheit: Historische und systematische Vorlesungen zur Geschichte der europäischen Wissenschaften I und II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss Master of Science**

Modul Master-Arbeit

Modulnummer	IX
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur Mediennutzung (Medienpsychologie/Mediensoziologie) Professur E-Learning und Neue Medien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung vertiefter fachspezifischer oder fachübergreifender erworbener Kenntnisse sowie die Anwendung methodischer Fertigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit; Masterarbeiten können zu den Themen der Module I bis VII angefertigt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Anwendung und Erwerb vertiefter Kenntnisse bei der selbständigen Lösung eines fachspezifischen oder fachübergreifenden Problems auf der Basis wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • K: Kolloquium zur Masterarbeit (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 23 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 18 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 540 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang
Medien- und Instruktionspsychologie mit dem Abschluss
Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 2. September 2014**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet.

Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend

gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Schwerpunkt-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:

Modul I Grundlagen der Medienpsychologie und Instruktionspsychologie, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Modul II Methodenvertiefung, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

2. Schwerpunktmodule:

Modul III Virtual Environments, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Modul IV Multimedia Design, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Modul V Film und Fernsehen, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VI Interaktive Lernmedien, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 1

3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten zwei Vertiefungsmodulen ist eines auszuwählen.

Modul VII.a Forschungsvertiefung Medienpsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

Modul VII.b Forschungsvertiefung Instruktionspsychologie, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 3

4. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen VIII.a bis VIII.g sind zwei Module auszuwählen. Studierenden, die bisher keinen akademischen Abschluss im Haupt- oder Nebenfach Psychologie erlangt haben, wird das Modul VIII.a Psychologie (B) empfohlen. Studierenden, die bereits über einen solchen Abschluss verfügen, wird das Modul VIII.b Medieninformatik empfohlen. Bereits im Bachelorstudiengang belegte Module können im Masterstudiengang Medien- und Instruktionspsychologie nicht nochmals gewählt werden.

Modul VIII.a Psychologie (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.b Medieninformatik, 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.c Wirtschaft, Marketing und Medienrecht (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.d Germanistik (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.e Pädagogik (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.f Soziologie (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

Modul VIII.g Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Kompetenz (B), 12 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 1

5. Modul Master-Arbeit:

Modul IX Master-Arbeit, 18 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26**Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

§ 27**Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2014/2015 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21. August 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 27. August 2014.

Chemnitz, den 2. September 2014

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Heinrich Lang